

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt**  
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 23 vom 23.05.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

**Inhaltsverzeichnis:****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

<b>1</b>	<b>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.05.2014</b>	<b>1 - 3</b>
----------	--	--------------

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)  
 für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.05.2014**
**1. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	66.202.747 EUR
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	73.016.580 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.560.173 EUR
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.479.381 EUR

Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit** auf 10.767.395 EUR

Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit** auf 11.247.395 EUR

festgesetzt.

## § 2

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen  
erforderlich ist, wird auf 3.925.825 EUR  
festgesetzt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von  
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.373.300 EUR  
festgesetzt.

## § 4

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage  
zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 6.813.833 EUR  
festgesetzt.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 17.10.2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 460 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

### **Haushaltssicherung**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im  
Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des  
Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### Budgetierung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.

Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden. Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.

In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.

Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 10.04.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur vorgesehenen Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 13.05.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 26.05.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 308, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.voerde.de](http://www.voerde.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 21.05.2014

Der Bürgermeister  
Spitzer